

Einstellung von Flurbereinigungsverfahren

Discontinuation of Land Consolidation Procedures

Martin Schumann | Julia Maxheim | Simon Liefgen | Jan Schwarz

Zusammenfassung

Die Beendigung eines bereits angeordneten Flurbereinigungsverfahrens mittels Einstellung stellt einen Ausnahmefall bei der Verfahrensbearbeitung dar. Eine solche Einstellung setzt voraus, dass das Flurbereinigungsverfahren infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht mehr zweckmäßig ist. Die Rechtsprechung setzt hierfür enge Maßstäbe. Insbesondere werden dabei hohe Anforderungen an die Qualität der nachträglich eingetretenen Umstände gestellt. Neben einer Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen werden in dem Beitrag Hinweise für die verwaltungsmäßige Abwicklung eines Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Schlüsselwörter: Bodenordnung, Flurbereinigung, Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens, nachträglich eingetretene Umstände

Summary

The termination of land consolidation proceedings is an exceptional case during an ongoing readjustment. The condition for such a setting is that a land consolidation project would no longer be functional due to new or amending circumstances. The jurisdiction sets strict standards for such procedures. In particular, the demands on reasons for new or amended circumstances are high. In addition to the legal conditions, this article discusses the administrative handling of the termination of land consolidation proceedings.

Keywords: land regulations, land consolidation, stoppage of land consolidation, subsequent circumstances

1 Einstieg

§ 9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) enthält die Vorgaben, die bei der Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens zu beachten sind. Diese relativ knapp gefasste Regelung wurde aus der Reichsumlegungsordnung übernommen. Ihr Wortlaut ermöglicht verschiedene Auslegungen und eröffnet somit einen Ermessensspielraum für den Anwender. Veröffentlichungen zu Fragestellungen, welche die Problematik der Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens betreffen, sind mit Ausnahme der einschlägigen Kommentare zum Flurbereinigungsrecht (Wingerter und Mayr 2018, Quadflieg 1989, Steuer 1967) kaum zu finden, obwohl die Thematik durchaus auf die Bearbeiter von Flurbereinigungsverfahren zukommen kann.

Im vorliegenden Beitrag sollen sowohl die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung anhand der ein-

schlägigen Urteile und der aktuellen Erfahrungen aus dem Land Rheinland-Pfalz vorgestellt als auch praktische Hinweise für die Abwicklung der Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens gegeben werden. Die Besonderheiten bei der Einstellung eines nach §§ 87 ff. FlurbG angeordneten Flurbereinigungsverfahrens werden in diesem Beitrag nicht erläutert.

2 Rechtliche Voraussetzungen und Verfahrensbeispiele

Als Grundvoraussetzung für die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens benennt § 9 Abs. 1 FlurbG die Existenz von nachträglich eingetretenen Umständen, die die Flurbereinigung als nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen. Maßgebend für die Zweckmäßigkeit der Flurbereinigung sind die Ziele, die im Flurbereinigungsbeschluss definiert und festgelegt worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 1983) stellt in seinem Urteil vom 11.08.1983 heraus, dass es darauf ankommt, ob sich die mit der Anordnung der Flurbereinigung verfolgte konkrete Zielsetzung aus Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde (in verschiedenen Ländern sind diese Befugnisse nach § 2 Abs. 3 FlurbG auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen worden) wegen der nachträglich eingetretenen Umstände nicht mehr als zweckmäßig erweist. Diese nachträglichen Gründe müssen faktischer Art sein. Die Entscheidung über die Einstellung ist eine Ermessensentscheidung (BVerwG 1983, Flurbereinigungsgericht Lüneburg 1970). Das Flurbereinigungsgericht Greifswald (2002) konkretisiert dies in einem Urteil mit dem Leitsatz: »*Die Einstellung eines Verfahrens kann nicht unter Berufung auf Umstände verlangt werden, die im Widerspruchsverfahren gegen den Anordnungsbeschluss hätten vorgetragen werden können.*« Dieses Urteil betrifft zwar ein Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, kann aber inhaltlich auch für Flurbereinigungsverfahren angewendet werden.

Eine besondere Ausgangssituation lag in Rheinland-Pfalz bei dem Flurbereinigungsverfahren »Kell« vor. Im Jahr 1959 wurde in der Gemeinde Kell (heute Stadtteil von Andernach) aus Anlass der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG angeordnet. Nach der Vorstandswahl, einer Bodenschätzung und ersten Überlegungen zum Wegenetz wurde das Verfahren 1963 aufgrund von neuen Erkenntnissen über Bimsvorkommen von der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ruhend gestellt.



Abb. 1:
Zustand des
Liegenschafts-
katasters in der
Gemarkung Kell

Eine durchgreifende agrarstrukturelle Neuordnung war unter Beachtung der absehbaren Schwierigkeiten bei der Herbeiführung einer wertgleichen Landabfindung zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten. Nachdem das Bimsvorkommen bis zum Jahr 2009 abgebaut war, konnte das Verfahren durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde weiterbearbeitet werden. In einem ersten Schritt erfolgte 2011 eine Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft (TG). Bei den Teilnehmern der Flurbereinigung herrschten kontroverse Auffassungen darüber, ob die Weiterführung der Flurbereinigung sinnvoll sei. Nach Beratungen mit dem Vorstand der TG wurde 2015 innerhalb des Verfahrensgebiets ein kleinerer Untersuchungsraum definiert, innerhalb dessen die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens notwendig und sinnvoll erschien.

Unter Beachtung des politischen Ziels einer bürgerfreundlichen Verwaltung wurde dann eine Abstimmung über die Weiterbearbeitung des Verfahrens durchgeführt. Dabei sprach sich eine Mehrheit von 81 Teilnehmern gegen die Weiterbearbeitung aus, während 49 Teilnehmer eine Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens wünschten.

Nachdem die Betroffenen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 9 FlurbG i. V. m. §§ 4 und 5 FlurbG informiert worden waren, erließ das DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Behörde gemäß § 1 der FlurbGBefÜV RP

einen Einstellungsbeschluss. Zur Begründung führte es aus, dass sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die Agrarstruktur durch private Maßnahmen verbessert habe, die Probleme in der Ortslage durch kommunale Planungen gelöst werden seien und unter den Teilnehmern keine Einigkeit über die Durchführung einer Flurbereinigung bestehe. Damit seien nachträglich eingetretene Umstände vorhanden, die die Flurbereinigung nicht mehr als zweckmäßig erscheinen lassen. Der mögliche agrarstrukturelle Erfolg stehe in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den entstehenden Ausführungs- und Verfahrenskosten. Gegen diesen Einstellungsbeschluss wurde von einigen Teilnehmern Widerspruch erhoben. Sie begründeten ihren Widerspruch damit, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Flurbereinigung nach wie vor gegeben seien. Die obere Flurbereinigungsbehörde wies die Widersprüche als unbegründet zurück. Diese Entscheidung wurde gerichtlich angefochten. Der Klage gab das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP 2018) statt und hob den Einstellungsbeschluss auf.

Im ersten Leitsatz des Urteils heißt es: »Nachträglich eingetretene Umstände i. S. v. § 9 Abs. 1 FlurbG als Voraussetzung für die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens können nur solche Umstände sein, die im Falle ihres Vorliegens bereits bei der Einleitung des Verfahrens bewirkt hätten, dass das Flurbereinigungsverfahren nicht eingeleitet worden wäre.« Das OVG stellt in seinem Urteil heraus, dass

die Anforderungen des § 9 Abs. 1 FlurbG nicht etwa deshalb entbehrlich sind, weil der Anordnungsbeschluss nahezu 60 Jahre zurückliege und die Entscheidung über die Wiederaufnahme des lange ruhenden Verfahrens nach den Grundsätzen einer Neuanordnung behandelt werden müsse, da das Flurbereinigungsgesetz keine Vorschrift über das Unwirksamwerden eines Anordnungsbeschlusses allein durch Zeitablauf kenne. Daher sei ausschließlich nach dem Maßstab des § 9 FlurbG zu beurteilen, ob die zwischenzeitlich eingetretenen Umstände die Beendigung des Verfahrens rechtfertigen.

Im zweiten Leitsatz ist noch eine wichtige Orientierung für die agrarstrukturellen Ziele einer Flurbereinigung enthalten: »Das Ziel der Zusammenlegung zersplitterten Grundstückseigentums zu wirtschaftlich geformten Flächen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) erfordert eine dauerhafte rechtliche Sicherung der neu geschaffenen Flureinteilung. Ein privater Austausch von Nutzungsflächen zwischen Teilnehmern (etwa durch sog. Pflugtausch) reicht hierzu in aller Regel nicht aus.« Mit dem privaten Austausch sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen gemeint, die eine Veränderung der Bewirtschaftungsverhältnisse und nicht der Eigentumsverhältnisse herbeiführen, die aber wegen einer fehlenden rechtlichen Sicherung nicht langfristig nachhaltig sind. Abb. 1 stellt die aktuelle Situation in Kell dar.

Relativ eindeutig war die Sachlage bei der Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens »Pumpspeicherwerk Rio« (Landkreis Trier-Saarburg). Dieses Verfahren wurde im Jahr 2013 angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung des Pumpspeicherwerk (PSKW) »Rio« entstehen, zu beseitigen und die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes auszuführen. Des Weiteren wurde das Verfahren angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung in Verbindung mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen. Im Jahr 2017 teilten die Stadtwerke Trier als Träger des Bauprojektes PSKW dem DLR Mosel als zuständiger Flurbereinigungsbehörde mit, dass sich die Planfeststellung aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen erheblich verzögern werde und sich das Vorhaben derzeit nicht realisieren lasse. Das Bauprojekt PSKW würde daher derzeit nicht mehr weiterverfolgt. In der Folge wurde das Flurbereinigungsverfahren eingestellt. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass nach der Einstellung des Verfahrens in einem Teilgebiet des ursprünglichen Verfahrensgebietes ein neues vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren mit agrarischer Zielsetzung angeordnet wurde. Die Möglichkeit einer Umstellung des Verfahrens durch einen Änderungsbeschluss wurde ebenfalls nicht weiterverfolgt, da neben den geänderten Verfahrenszielen auch die Flurbereinigungsgebiete gravierend unterschiedlich waren.

Problematischer stellte sich die Sachlage vor der Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens »Viertälergebiet-Heimbachtal« dar. Dieses Verfahren war angeordnet worden, um bessere Bewirtschaftungsmöglich-

keiten für den Weinbau zu schaffen und der Verbuschung durch Offenhaltung der Landschaft entgegenzuwirken. Weiterhin sollte in dem Verfahren geprüft werden, ob durch Maßnahmen der Flurbereinigung eine Reduzierung der Hochwassergefährdung der Ortslage bei Starkregenereignissen erreicht werden kann. Inzwischen konnten die im Flurbereinigungsbeschluss genannten weinbaulichen und naturschutzfachlichen Ziele durch private Arrondierungsmaßnahmen, die entweder durch Eigentumsübertragung erfolgten oder auf andere Weise langfristig gesichert waren, sowie Offenhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage verschiedener Förderprogramme (außerhalb der Flurbereinigung) weitestgehend erreicht werden (Abb. 2). Aus dem im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens angefer-



Quelle: DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Abb. 2: Blick in das Verfahren Viertälergebiet-Heimbachtal

tigten wasserwirtschaftlichen Gutachten konnten keine Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die sich bei der Flurbereinigung in einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis umsetzen ließen. Zum Zeitpunkt der Anordnung war dies noch nicht erkennbar. Diese verschiedenen Aspekte wurden als nachträglich eingetretene Umstände nach § 9 Abs. 1 FlurbG gewertet, sodass die Einstellung des Verfahrens erfolgte. Diese Auffassung wurde mehrheitlich vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und den Ortsgemeinden Oberheimbach und Niederheimbach mitgetragen.

Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verfahrenseinstellung sind die nachträglich eingetretenen Umstände anhand eines objektiven Maßstabes zu bewerten. In verschiedenen Urteilen werden Abgrenzungskriterien getroffen, wann die in Betracht kommenden Gründe objektiv sind oder wann diese nur subjektiv sind und damit nicht in die Entscheidungsfindung einfließen dürfen. Bekannt und wegweisend ist dabei sicherlich das »Kiedricher Urteil« (Flurbereinigungsgericht Kassel 1987) mit dem Leitsatz: »Die Weisung des Fachministers, die Flurbereinigung einzustellen, entbindet die obere Flurbereinigungsbehörde nicht von einer eigenverantwortlichen Ermessensentscheidung zu der Frage, ob die Flurbereinigung fortgeführt oder eingestellt wird.«

Selbst wenn die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Behörde ihre Rechtsansicht bzgl. der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ändert, ist

dies kein Grund, ein angeordnetes Flurbereinigungsverfahren einzustellen (BVerwG 2005), wenn ansonsten die Sach- und Rechtslage gleich geblieben ist.

In dem bereits zitierten Urteil des OVG RP (2018) zum Flurbereinigungsverfahren »Kell« spielten zudem Akzeptanzfragen eine Rolle. Nach der Entscheidung des OVG kann die fehlende »breite Akzeptanz« auf Seiten der Grundstückseigentümer nicht als nachträglich eingetretener Umstand i.S.v. § 9 Abs. 1 FlurbG Anerkennung finden, denn dies sei auch für die Anordnung der Flurbereinigung kein maßgebliches Kriterium. In dem Urteil wird darauf verwiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vielmehr darauf abzustellen sei, ob das objektive Interesse an einer Verbesserung der

eigentümer durch Bodenspekulationen (erhoffte Aufwertung des Bodenwertes wegen Überlegungen der Planung eines Gewerbegebiets) nicht mehr vorhanden. Da sich zudem der Einwirkungsbereich des zur Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Planfeststellungsbeschlusses benötigten Gebietes nicht mehr mit dem Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens deckte und die Enteignungsbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG gestellt hatte, wurden 2015 alle Flächen, die für die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung benötigt wurden, aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. In einem wesentlich erweiterten Gebiet wurde dann die Unternehmensflurbereinigung angeordnet.



Abb. 3-6: Nutzungssituation in der vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim

Agrarstruktur und der Arbeitsbedingungen der Betriebe für die überwiegende Fläche des Gesamtgebietes vorliege und nicht die subjektive Meinung einzelner, die evtl. in einer numerischen Abstimmung der Beteiligten kundgetan wurde.

Als einen Umstand faktischer Art wertete das BVerwG (1983) den durch Beschluss beurkundeten Willen einer Gemeindevertretung, eine ursprünglich mit der Flurbereinigung bezweckte Maßnahme – z. B. die Flächenbereitstellung für einen Gewässerausbau – nun außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen. Während also die bloße Meinungsänderung oder der Willensentschluss zur Umgestaltung nicht ausgereicht haben, wurde der in Form eines Gemeinderatsbeschlusses manifestierte Vorsatz zur eigenen Umsetzung von Maßnahmen als äußerer Umstand angesehen, der die veränderte Einschätzung der Zweckmäßigkeit i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 FlurbG trug.

Eine ganz besondere Situation ergab sich, bedingt durch äußere Umstände, in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren »Erpolzheim«. Dieses wurde vom DLR Rheinpfalz 2005 zur Beseitigung von Landnutzungskonflikten angeordnet, die hauptsächlich durch geplante Gewässerenaturierungen und Ausweisung von Gewässerrandstreifen entstehen sollten. Nachdem 2007 die Wertermittlung festgestellt worden war, ergaben sich gravierende zeitliche Verschiebungen bei der Konkretisierung und der Umsetzungsplanung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Im Jahr 2013 wurde zur Verbesserung des Hochwasserrückhalts im Einzugsgebiet der Isenach der entsprechende Planfeststellungsbeschluss der Wasserwirtschaftsverwaltung erlassen. Eine Prüfung des veränderten Sachverhaltes ergab zum einen, dass die Privatnützlichkeit des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr gegeben war. Zum anderen war die Verkaufsbereitschaft vieler Grundstücks-

Für das verbleibende Restgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wurde die Weiterbearbeitung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich seit der Anordnung des Verfahrens die Bewirtschaftungssituation gravierend geändert hatte. Für einzelne Grundstücke war inzwischen die vorherige Bewirtschaftung aufgegeben worden und diese hatten eine sehr hohe ökologische Bedeutung erlangt, andere wurden inzwischen als Freizeitgelände oder für eine landwirtschaftliche Aussiedlung genutzt, weitere als Obstplantagen (Abb. 3 bis 6). Hinzu kam die Tatsache, dass Teilflächen des Verfahrensgebietes 2015 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden. Jegliche Veränderung der Eigentumsstruktur im Rahmen der Bodenordnung (Zusammenlegung von Flächen, Grenzverschiebungen) hätte gravierende Maßnahmen zur Herstellung einer wertgleichen Landabfindung und einen hohen ökologischen Ausgleich zur Folge gehabt, sodass eine Privatnützlichkeit des Verfahrens nicht mehr gegeben war. Aus diesen Gründen musste das Verfahren eingestellt werden. Daran ist zu erkennen, dass sich bei Verfahren mit einer langen Bearbeitungsdauer im Laufe des Verfahrens Gründe ergeben können, die eine wertgleiche Landabfindung und damit die Privatnützlichkeit nicht mehr möglich machen. Diese Gründe können ebenfalls durch externe Faktoren, wie beispielsweise neue landespflgerische Bestimmungen, entstehen. Auch in diesem Verfahren waren die Gründe, die zur Einstellung führten, nicht bereits bei der Anordnung des Verfahrens vorhanden.

Die Frage, ob es neben den o.a. faktischen Gründen außerdem rechtliche Gründe geben kann, die eine Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens ermöglichen, ist noch nicht höchstrichterlich entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht lässt dies bisher offen (BVerwG 2005).

3 Verfahrensmäßige Abwicklung

Die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens obliegt nach § 9 Abs. 1 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde. Allerdings haben viele Länder (z. B. auch Rheinland-Pfalz gemäß FlurbGBefÜV RP 1994) diese Zuständigkeit an die Flurbereinigungsbehörde delegiert. Für die weiteren Arbeiten, wie die Herstellung eines geordneten Zustandes, ist grundsätzlich die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

Alle bisher in dem Verfahren erlassenen Verwaltungsakte sind darauf zu prüfen, ob sie mit der Einstellung des Verfahrens noch Rechtswirkungen entfalten. Falls dies zu bejahen ist, muss eine gesonderte Aufhebung oder Änderung geprüft werden. Diese sollten im Abwicklungsplan erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen könnten dafür separate Verwaltungsakte erlassen werden. Der Einstellungsbeschluss wirkt an sich nicht kassatorisch (aufhebend) bezüglich der vorangegangenen Verwaltungsakte (BVerwG 2005).

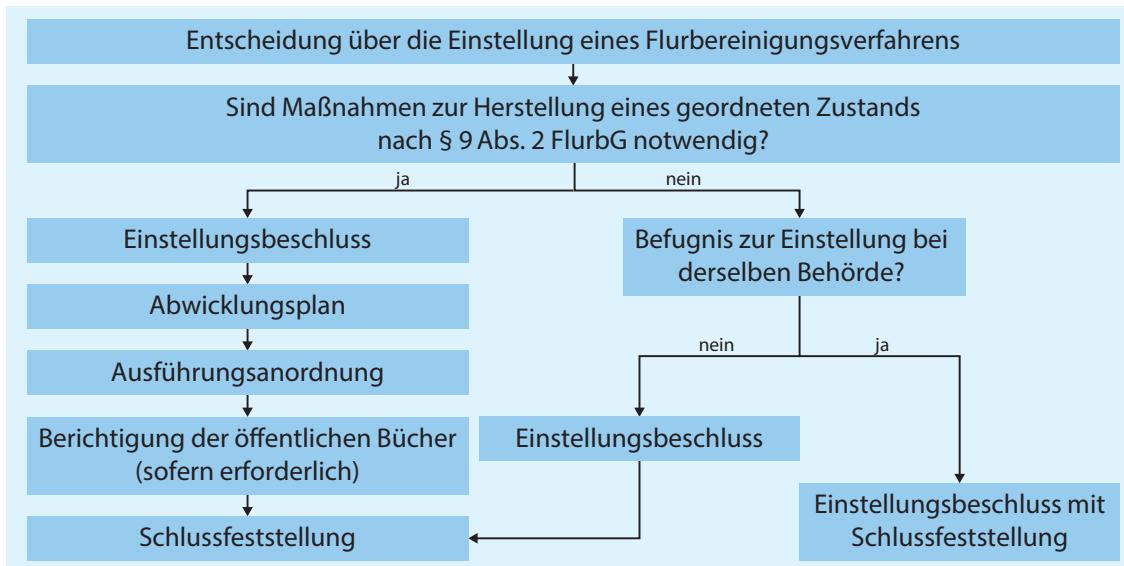


Abb. 7:
Ablaufschema
für die verwal-
tungsmäßige
Abwicklung
der Einstel-
lung eines
Flurbereini-
gungsverfah-
rens

Bezüglich der verfahrensmäßigen Abwicklung ist zu unterscheiden, ob Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 FlurbG (Herstellung eines geordneten Zustandes und Ausgleich von entstandenen Kosten) notwendig sind oder nicht. Dies hängt in der Regel vom jeweiligen Verfahrensstand ab. Dabei wird ausdrücklich nicht verlangt, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (Steuer 1967, § 9, Rd.-Nr. 4).

Sofern zur Herstellung eines geordneten Zustandes Maßnahmen durchgeführt oder Regelungen erlassen werden müssen, ist hierfür ein Abwicklungsplan aufzustellen. Unter einem Abwicklungsplan kann ein auf diesen Zweck beschränkter Flurbereinigungsplan verstanden werden (Wingerter und Mayr 2018, § 9 Rd.-Nr. 7). In diesem Plan sind alle noch offenen Regelungen zu treffen, um den geordneten Zustand herzustellen. Hierzu können beispielsweise gehören:

- Umsetzung von bereits abgeschlossenen Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG,
- Regelungen zu evtl. durchgeführten Baumaßnahmen,
- Kostenregelungen. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Regelungen bzgl. der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.
- Abwicklung von Liegenschaftsvermessungen und Sonderungen,
- Erfüllung von bereits eingegangenen Verpflichtungen mit Beteiligten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden sollten.

Sofern in dem Abwicklungsplan Eigentums- oder Besitzregelungen festgelegt wurden, sind auch die zur Umsetzung dieser Regelungen erforderlichen entsprechenden Festsetzungen zu treffen. Dabei dürfte eine gesonderte vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG im Regelfall entbehrlich sein. Sofern keine Einzelregelungen getroffen oder zwischen den Beteiligten vereinbart wurden, sollte der Besitzübergang zusammen mit der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG in Verbindung mit § 62 FlurbG erfolgen. Gründe für den Erlass einer vorzeitigen Ausführungsanordnung werden von den Verfassern nicht gesehen. Danach erfolgt, sofern erforderlich, die Grundbuch- und Katasterberichtigung (Abb. 7).

Da der Abwicklungsplan im Flurbereinigungsgesetz explizit nicht aufgeführt ist, tritt insbesondere die Frage auf, welche Vorgaben diesbezüglich einzuhalten sind. Anhaltpunkte können die Vorgaben zur Aufhebung eines Planfeststellungsverfahrens aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bieten. So sieht § 77 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren oder eines sonst vertretbar erscheinenden Zustandes zu ergreifen sind, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Während das »Ob« der Ergreifung von Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtend geregelt ist, stehen Art und Umfang der Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Weil im Abwicklungsplan die Punkte festzulegen sind, die

ansonsten in einem Flurbereinigungsplan geregelt werden, vertreten die Verfasser die Auffassung, dass der Abwicklungsplan verwaltungsmäßig wie ein Flurbereinigungsplan zu behandeln ist (vgl. Wingerter und Mayr 2018, § 9, Rd.-Nr. 7). Infolgedessen ist der Regelungsinhalt des § 59 FlurbG in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen analog anzuwenden.

Die Einstellung des Verfahrens ist mit der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde abzuschließen.

Da es bei der Einstellung eines Verfahrens keine Sonderbestimmungen bzgl. der Bekanntgabe von Verwaltungsakten gibt, sind der Einstellungsbeschluss, die Ausführungsanordnung und die Schlussfeststellung – wie für Verwaltungsakte im Flurbereinigungsverfahren üblich – öffentlich bekanntzumachen.

Sofern im Falle der Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens keine Regelungen oder Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Zustandes durchzuführen sind und es damit keines Abwicklungsplanes bedarf, besteht nach Auffassung der Autoren die Möglichkeit, den Einstellungsbeschluss und die Schlussfeststellung in einem Verwaltungsakt zusammenzufassen (Abb. 7). Diese Option besteht allerdings nur dann, wenn das jeweilige Land die Befugnis zur Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens und zur Schlussfeststellung derselben Behörde übertragen hat.

4 Fazit

Die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens kann in Einzelfällen sinnvoll und geboten sein. Allerdings hat der Gesetzgeber an die Begründetheit der Entscheidung relativ hohe Anforderungen gestellt. Maßstab für die Einstellung sind die Gründe für die Anordnung der Flurbereinigung, die im Flurbereinigungsbeschluss definiert sind. Nur wenn anhand von neuen, tatsächlichen Gegebenheiten die ursprünglichen Gründe für die Anordnung nicht mehr vorliegen, hat das Verfahren seine Zweckmäßigkeit verloren und kann auf dieser Grundlage eingestellt werden. Eine inzwischen fehlende Akzeptanz der Beteiligten oder eine politische Weisung reichen dafür allein nicht aus. Es ist seitens der Flurbereinigungsbehörden genau zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen, die eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen können, im konkreten Einzelfall vorliegen. Aufgrund der hohen Hürden für eine Verfahrenseinstellung sollte daher bereits vor einer möglichen Verfahrensanordnung von »problematischen« oder »umstrittenen« Flurbereinigungsverfahren geprüft werden, ob die Durchführung des Verfahrens auf Dauer zweckmäßig erscheint. Weiterhin sollten die Ziele im Anordnungsbeschluss und die inhaltliche Begründung des Verfahrens spezifisch bestimmt und benannt sein.

Die Abwicklung eines eingestellten Verfahrens ist für jeden Einzelfall unterschiedlich zu betrachten und durch-

zuführen; anhand der Hinweise und Empfehlungen in diesem Beitrag wird eine Hilfestellung für die Vorgehensweise bei Verfahrenseinstellungen gegeben.

Literatur

- Arge Landentwicklung – Bund Länder Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (2020): Rechtsprechung zur Flurbereinigung (RzF) – Rechtskräftige Entscheidungen ab 1954 zu Verfahren nach FlurbG und nach 8. Abschnitt LwAnpG (Ausgabe Juli 2020). www.landentwicklung.de/informationssysteme/rzf, letzter Zugriff 28.05.2021.
- BVerwG (1983): Urteil vom 11.08.1983 – 5 C 30.82. In: BVerwGE – Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 67, S. 341 ff. = RdL – Recht der Landwirtschaft 1983, S. 306 ff. = RzF 4 zu § 9 Abs. 1 FlurbG.
- BVerwG (2005): Beschluss vom 27.07.2005 – 10 B 76.04. In: Buchholz 424.01 § 9 FlurbG Nr. 3 (red. Leitsatz und Gründe) = RzF 8 zu § 9 Abs. 1 FlurbG.
- Flurbereinigungsgericht Greifswald (2002): Urteil vom 19.02.2002 – 9 K 27/00. In: AUR – Agrar- und Umweltrecht 2003, S. 385 ff. = RdL – Recht der Landwirtschaft 2003, S. 303 ff. = RzF 41 zu § 64 LwAnpG.
- Flurbereinigungsgericht Kassel (1987): Urteil vom 19.02.1987 – F 2613/84. In: RzF 5 zu § 9 Abs. 1 FlurbG.
- Flurbereinigungsgericht Lüneburg (1970): Urteil vom 28.08.1970 – F OVG A6/70. In: RdL – Recht der Landwirtschaft 1971, S. 18 ff. = RzF 1 zu § 9 Abs. 1 FlurbG.
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
- FlurbGBefÜV RP (1994): Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbGBefÜV RP) vom 20.12.1994, GVBl. 1994, S. 485.
- OGV RP (2018): Urteil des Flurbereinigungsgerichts für Rheinland-Pfalz und das Saarland vom 18.07.2018 – 9 C 11880/17.OVG. In: RzF 10 zu § 9 Abs. 1 FlurbG.
- Quadflieg, F. (1989): Recht der Flurbereinigung – Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz mit weiteren Vorschriften zur ländlichen Bodenordnung. 2 Bände, Loseblatt, 12. Lieferung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Steuer, R. (1967): Flurbereinigungsgesetz – Kommentar. 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München.
- Wingerter, K., Mayr, C. (2018): Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 10. Auflage, Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm.

Kontakt

Dipl.-Ing. Martin Schumann
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referatsleiter Ländliche Entwicklung, ländliche Bodenordnung
Lehrbeauftragter der TU Dresden
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
martin.schumann@add.rlp.de

Simon Liefgen, M.Sc.
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung
Tessenowstraße 6, 54295 Trier
simon.liefgen@dlr.rlp.de

Ass.-Jur. Julia Maxheim | Jan Schwarz, M.Sc.
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat Ländliche Entwicklung, ländliche Bodenordnung
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
julia.maxheim@add.rlp.de | jan.schwarz@add.rlp.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaeis.info.